

19.06.98

Wo - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und
des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 19. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - Drucksache 13/11036 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 42 Abs. 2
des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4
des Eigenheimzulagengesetzes
- Drucksache 13/10792 (neu) -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.07.98
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ die Angabe „, Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 6“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

§ 9 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.